

Vorblatt

Probleme:

Die geltende Rechtslage hinsichtlich Visagebühren entspricht nicht dem EU-Recht.

Bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln fallen derzeit Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 für verschiedene Schriften (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse) sowie Bundesverwaltungsabgaben für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an.

Bei der Ausstellung von Personalausweisen im „Scheckkartenformat“ ist kein ausreichender Kostenersatz für die ausstellende Behörde gegeben.

Die Neuorganisation der Finanzverwaltung macht Änderungen des Bewertungsgesetzes und Bodenschätzungsgesetzes im Hinblick auf gesetzliche Zuständigkeiten hinsichtlich der Gutachterausschüsse und Landesschätzungsbeiräte erforderlich.

Derzeit sind diese Kompetenzen bis zum 30.4.2004 von den Finanzlandesdirektionen bzw. ab 1.5.2004 von den Finanzämtern gemäß § 8 Abs. 1 AVOG wahrzunehmen.

Gestaltung der Stellung der Organe der besonderen Organisationseinheiten im Sinne des § 2 AVOG;

Ziele:

Hinsichtlich der Visagebühren Anpassung an die zwingende Regelung der Entscheidung des Rates der EU vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren.

Bezüglich der Aufenthaltstitel Vereinfachung der Abgabenerhebung durch Anknüpfung der Gebührenpflicht ausschließlich an die behördliche Erledigung.

Erreichung eines höheren Kostendeckungsgrades bei Personalausweisen für die ausstellende Behörde.

Dem Bundesministerium für Finanzen oder einer gemäß § 2 AVOG einzurichtenden besonderen Organisationseinheit sollen Kompetenzen betreffend der Gutachterausschüsse und der Landesschätzungsbeiräte, Ernennung der Vorsitzenden, der Auswahl und Schätzung von Landesmusterstücken und Feststellung von Betriebszahlen für Untervergleichsbetrieben sowie der Geschäftsführung dieser Beiräte und Ausschüsse übertragen werden.

Klarstellung der Rechtsstellung der Organe der besonderen Organisationseinheiten im Sinne des § 2 AVOG.

Lösungen:

Bei den Visagebühren: Übernahme des Gebührentarifs der geänderten Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren.

Bei den Aufenthaltstiteln: Zusammenführung der Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu einer Abgabe.

Bei den Personalausweisen: Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Zur Erreichung des Zieles im Bereich der Übertragung einzelner Agenden der Bodenschätzung und Einheitsbewertung ist die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Organe der besonderen Organisationseinheiten im Sinne des § 2 AVOG werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Organe des Bundesministeriums für Finanzen tätig;

Alternativen:

Bei den Visagebühren: Keine.

Bei den Aufenthaltstiteln: Beibehaltung der Vergebührung jeder einzelnen Schrift und Erhebung der Bundesverwaltungsabgabe neben der Gebühr für den Aufenthaltstitel.

Bei den Personalausweisen: Beibehaltung des geringeren Kostendeckungsgrades für die ausstellende Behörde.

Bezüglich der Übertragung von Agenden der Bodenschätzung und der Einheitsbewertung: Keine.

Bei Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes: Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Visa werden in der Regel von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ausgestellt und unterliegen der Konsulargebühr. Von einer Inlandsbehörde ausgestellte Visa bilden bloß vereinzelte Ausnahmen, so dass sich die Anpassung der Gebühr an die EU-Regelung in einem nicht nennenswerten Mehrertrag auswirken wird.

Bei den Aufenthaltstiteln wird die Änderung weitgehend aufkommensneutral sein, jedoch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung darstellen.

Die Erreichung des höheren Kostendeckungsgrades für die ausstellende Behörde bedeutet bei ca 50.0000 ausgestellten Personalausweisen pro Jahr Mindereinnahmen beim Bund von ca 215.000 Euro.

Die gesetzlichen Änderungen des Bewertungsgesetzes, des Bodenschätzungsgesetzes und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes bedingen keine zusätzlichen Kosten, da sie im Ergebnis innerorganisatorische Maßnahmen darstellen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die beabsichtigten Regelungen stehen nicht in Widerspruch zu EU-Vorschriften, sondern dienen zum Teil (Visa) der Umsetzung von EU-Recht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes enthält eine Änderung des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 158/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2003, des Bodenschätzungsgesetzes 1970, BGBl. Nr. 233/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2003 und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003.

Die Änderung des Gebührengesetzes 1957 sieht eine Neuregelung der Gebührenpflicht für die Erteilung von Visa durch Behörden mit dem Sitz in Inland insofern vor, als in Hinkunft von den Schengener Vertragsstaaten für alle auf Basis des Übereinkommens von Schengen ausgestellten Visa einheitliche Gebühren eingehoben werden. Die Neuregelung beruht auf einer Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren (ABl. Nr. L 152 vom 20.6.2003 S 82). Die Gebühr für Visa der Kategorien A, B und C wird demgemäß mit 35 Euro bestimmt. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Juli 2005 durch eine entsprechende Änderung des Gebührengesetzes 1957 umzusetzen. Eine im Vergleich zu anderen Schengener Vertragsstaaten rasche Umsetzung der angeführten Ratsentscheidung ist insofern von Bedeutung, als erwartet werden muss, dass die fortgesetzte Anwendung der alten, vergleichsweise niedrigeren österreichischen Visagebühren zu einer erhöhten Antragstellung bei den österreichischen Behörden (und in der Folge zu deren Überlastung) sowie zu finanziellen Einbußen führen könnte.

Im Übrigen wurde die angeführte Entscheidung des Rates der Europäischen Union im Konsulargebührengesetz 1992 bereits umgesetzt. Aus diesem Grund ist daher auch die rasche Angleichung der Visagebühren im Gebührengesetz 1957 erforderlich, um nicht verschieden hohe Visagebühren zu erheben, je nachdem ob eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland oder eine inländische Behörde ein Visum ausstellt.

Durch die Änderung des Gebührengesetzes 1957 soll über die Vereinheitlichung der Visagebühren hinaus auch die Vergebührung von Aufenthaltstiteln neu geregelt werden. Es soll eine Pauschalgebühr für von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilten Aufenthaltstitel normiert werden. Neben dieser Gebühr fallen keine weiteren Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

Die Änderungen des Bewertungsgesetzes und des Bodenschätzungsgesetzes sind im Rahmen der Neuorganisation der Finanzverwaltung erforderlich.

Dem Bundesministerium für Finanzen bzw. einer gemäß § 2 AVOG einzurichtenden besonderen Organisationseinheit sollen Kompetenzen betreffend der Gutachterausschüsse und der Landesschätzungsbeiräte, der Ernennung der Vorsitzenden, der Auswahl und Schätzung von Landesmusterstücken, der Einrichtung von Schätzungsausschüssen, der Feststellung von Betriebszahlen von Untervergleichsbetrieben sowie der Geschäftsführung dieser Ausschüsse übertragen werden.

Die Änderung im § 2 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes dient der Klarstellung, dass die Organe der besonderen Organisationseinheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Organe des Bundesministeriums für Finanzen tätig werden.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Artikel I

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Zu Z 1, 3 und 4 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 24, TP 8 Abs. 5, 6 und 7):

Mit dieser Änderung soll eine Pauschalgebühr für von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilte Aufenthaltstitel normiert werden. Neben dieser Gebühr fallen keine weiteren Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

Für von Landesbehörden oder von Behörden von Städten mit eigenem Statut erteilte Aufenthaltstitel steht der betreffenden Gebietskörperschaft jeweils ein Pauschalbeitrag anstatt der bisher zugeflossenen Bundesverwaltungsabgabe zu.

Zu Z 2 (§ 14 TP 8 Abs. 1):

Die Gebühr für Visa der Kategorie B und C, die von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt werden, wird entsprechend der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren (ABl. Nr. L 152 vom 20.6.2003 S 82) mit einheitlich 35 Euro festgesetzt.

Die bisher relevanten Unterkategorien bezüglich der Gebührenhöhe beim Reisevisum, Sammelvisum und Durchreisevisum sollen entfallen, weil die Entscheidung des Rates der Europäischen Union keine diesbezügliche Differenzierung der Höhe der Gebühr vorsieht. Bei Sammelvisa fällt zusätzlich zur Grundgebühr von 35 Euro jeweils 1 Euro pro Person an.

Die Höhe der Gebühr für das Aufenthaltsvisum (Visum D) darf von den Schengener Vertragsstaaten autonom festgesetzt werden. Die bisherige Gebührenhöhe von 43 Euro wurde beibehalten.

Für das durch die Entscheidung des Rates der Europäischen Union neu eingeführte nationale Visum für einen längerfristigen Aufenthalt, das gleichzeitig als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D + C), soll in Anlehnung an die Konsulargebühren ein Tarif von 75 Euro festgesetzt werden.

Zu Z 5 (§ 14 TP 9 Abs. 5):

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Personalausweise ausschließlich im „Scheckkartenformat“ ausgestellt. Deshalb soll der Anteil der Gebühr für die ausstellende Behörde erhöht werden.

Zu Z 6 (§ 37 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel II

Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Zu Z 1 (§ 35):

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit betreffend der Feststellung von Betriebszahlen von Untervergleichsbetrieben.

Zu Z 2 (§ 45 Abs. 2 Z 1):

Diese Bestimmung regelt die Ernennung des Vorsitzenden des jeweiligen Gutachterausschusses.

Zu Z 3 (§ 45 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Geschäftsführung des Gutachterausschusses.

Zu 4 (§ 86 Abs. 11):

Diese Ziffer regelt das Inkrafttreten mit 1. Mai 2004. Um die Kontinuität und die Funktionsfähigkeit der Gutachterausschüsse zu erhalten, sollen bisher bestellte Mitglieder bis zu ihrer Abberufung weiter im Amt bleiben.

Artikel III

Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

Diese Bestimmung regelt die Ernennung des Vorsitzenden des jeweiligen Landesschätzungsbeirates.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt die Einrichtung von Schätzungsausschüssen auf Finanzamtsebene.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Auswahl und Einwertung von Landesmusterstücken.

Zu 4 (§ 17 Abs. 7):

Diese Ziffer regelt das Inkrafttreten mit 1. Mai 2004. Um die Kontinuität und die Funktionsfähigkeit der Landesschätzungsbeiräte zu erhalten, sollen bisher bestellte Mitglieder bis zu ihrer Abberufung weiter im Amt bleiben.

Artikel IV
Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Zu § 2:

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtsstellung der Organe der mit Verordnung zu § 2 AVOG eingerichteten besonderen Organisationseinheiten. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Organe des Bundesministeriums für Finanzen tätig. Solche Aufgaben sind beispielsweise: Erteilung von Auskünften oder Vorlage von bzw. Einsicht in Akten, die der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO unterliegen.